J. publl. G.
920/21

1001

<36602170730016

<36602170730016

Bayer. Staatsbibliothek

N= 564.

J. publ. germ. ~~229~~
920 (21

Verlust

5.64.

Ueber Deutschlands Verlust und das dabei eintretende Entschädigungssystem,

in Bezug
auf das Interesse des gesamten Reichs
und
der übrigen Mächte Europens.

Der
hohen Reichsversammlung
in Regensburg
gewidmet.

Zweite stark vermehrte Auflage.

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es ist nicht bloß die Sache Deutschlands, es ist die Sache Europens, die außer dem Congreß zu Lüneville, nun durch das angenommene Entschädigungssystem, und durch die Umformung der deutschen Staatsmassen, zu Regensburg entschieden werden soll.

Wem anders, als einer hohen Reichsversammlung, könnte diese kleine Schrift zugeeignet werden; da von der Weisheit

der Entscheidungen derselben, es großentheils abhangen wird, auf wie lange Zeit, nach dem hartnäckigsten und blutigsten aller Kämpfe, die der Menschheit so nöthige Ruhe bestehen, und welches der Maßstab des Benehmens der übrigen Nationen, gegen die Deutsche, künftig seyn wird.

Wenn wahre, ächte, auf Gerechtigkeit gegründete Politik, die Berathschlagungen und Schlüsse dieser erhabenen Versammlung leiten; dann wird für eine lange Zukunft das Wohl Deutschlands, vereint mit dem von ganz Europa, bezweckt werden können. Sollte aber Eigennutz, bloßes Gefühl für kleinliches Interesse; oder gar Habsucht sich in diese Versammlung einschleichen, und sollte man darauf hinausgehen, ohne dringendste Noth, die Lande des einen Theils der von Deutschland bisher verehrten Fürsten, dem andern geradezu aufopfern zu wollen; und hierdurch Unsere bisherige, in

so vieler Rücksicht wohlthätige Verfassung, selbst in ihren ersten Grundpfeilern untergraben; dann wird nebst der darunter begangenen höchsten Ungerechtigkeit, eine politische Mißgeburt entstehen, deren Existenz nur schnell vorübergehend seyn kann, und die jeder, welcher ächte Vaterlandsliebe im Busen trägt, wegen der unabsehlichen traurigen Folgen künftiger Zerrüttung, nur verabscheuen wird.

Uebrigens ist es bloß der heiße Wunsch, den höchsten Grad von Gesetzlichkeit, Friede und Ordnung im deutschen Vaterlande für eine lange Zukunft hergestellt zu sehen, welcher den ersten Gedanken zur gegenwärtigen Schrift erzeugte.

Nicht bloß für das so eben angetretene Jahrhundert ist es, auf welches die, in dem jetzigen, so äußerst critischen Zeitpunkt genommenen Beschlüsse, hinwürken werden; noch die späte Nachwelt wird es streng

richten, in wie fern tiefe Einsicht in die gesammten Europäischen Staatsverhältnisse, und unpartheyische Gerechtigkeit, die so folgenreichen Aussprüche, über die wichtigen Veränderungen, welche jetzt im Deutschen Reiche statt finden sollen, eingegeben haben.

Möge so, wie einst aus den Westphälischen Friedensverhandlungen, auch aus den jetzigen so höchst wichtigen Abschlüssen, eine feste Norm und ein Grundgesetz für Deutschland hervorgehen, wodurch dasselbe aufs neue eine solche gesetzliche Selbstständigkeit erhält, die es sowohl zur Gleichstellung der allgemeinen Verhältnisse in der Politik; als zur Bewirkung seiner innern friedlichen Ruhe, und selbst zur Aufrechthaltung der Sicherheit von Europa, nothwendig haben muß

Durch eine lange Reihe von Jahrhunderten haben die jetzigen Staatseinrichtungen Unsers Reichs sich gebildet, und ist dasselbe in seinen dermaligen Gränzen hergestellt worden. Wir wissen, wie mächtig einst Deutschland unter seinen unbeschränktern Monarchen, auf die verschiedenen Theile des übrigen Europa wirkte, welche Gesetze es denselben vorschrieb, wie weit es seine Gränzen ausdehnte, und welche Entscheidungen es sich über die benachbarten Regenten anmaßte. In Rücksicht des Ruhms und des kriegerischen Glanzes, konnte da-

mals keine Nation sich mit der Deutschen vergleichen; sie ragte gleichsam wie ein Coloß über die übrigen hervor, und hielt alles weit um sich her unter ihrer Abhängigkeit.

Was läßt sich indeß wohl glauben, daß aus der Cultur des übrigen Europa geworden seyn würde, wenn diese wichtige politische Centralmacht, in der Mitte der mehreren Reiche unsers Erdtheils, fortdauernd bis auf die neuern Zeiten, mit gleicher Stärke fortgewirkt hätte? Es ist, nach allen Bemerkungen der Geschichte der Gang der Natur nicht, die Menschheit in sehr großen Massen auszubilden. Alle Entwiklung und alles Hinstreben nach Vervollkommnung geht aus dem wechselseitigen Bedürfniß, und aus dem reibenden Druck der kleinen Massen gegen einander hervor; wie selbst ein Blick über Europens Geschichte, in Vergleich gegen die der übrigen Erdtheile, uns deutlich zeigt.

Wenn die Deutsche Nation daher nicht mehr wie vormals, in ihren Eroberungen glänzt, wenn mit den nach und nach eingetretenen Veränderungen in ihrem Regierungssystem, ihre active Politik, welche vormals auf Erweiterung gieng, jetzt in eine passive, die nur ihre Erhaltung bezielt, verwandelt worden ist; so war dies gleichsam das Opfer, welches den Fortschritten der Cultur, in Rücksicht der übrigen Reiche, gebracht werden mußte; da der Druck dieser übermächtigen kriegerischen Nation, diese schöne Pflanze der Menschheit, sonst zu sehr in ihrem Aufblühen und Wachsthum zurückgehalten haben würde.

Selbst Deutschland gewann durch diese Verminderung seines äußern Glanzes, indem es, aus der großen Feudalmacht, gleichsam so wie einst Griechenland, ein politischer Archipel von kleinen Staaten wurde, wo wechselseitig der eine auf des an-

dern Ausbildung und innere Vervollkommnung, kräftigst hinwirkte.

Durch das Erheben der Gerechtsame der Stände, und die Verminderung jener des Monarchen, entstanden im Innern von Deutschland so mancherley politische Berührungspunkte, welche einen starken, imponirenden Druck nach Außen zu, nun nicht mehr möglich machten. Etwas glücklicheres konnte in der That für die Ruhe und Sicherheit des übrigen Europa nicht gedacht werden; daher nun auch das große Interesse, welches die gesammten Mächte Unsers Erdtheils an den Schicksalen von Deutschland sowohl, als an der Erhaltung seiner bisherigen Verfassung, so nachdrucksvoll von jeher genommen haben.

Fast alle Verfassungen der Staaten, wie Wir sie kennen, sind im Laufe von Jahrhunderten nur nach und nach durch Gewalt, oder wenn man es so nennen darf, durch die Schlä-

ge des Schicksals entstanden. Von Gründung eines Staats nach reiflich überdachten Planen, zeigt Uns die Geschichte kaum irgend ein Beyspiel, selbst bey den Staaten, die sich jetzt dieses rühmen wollen, hat die Gewalt mehr oder weniger gewirkt.

Indeß so sehr auch geraume Zeit hindurch, eine auf Herkommen gestützte Willkühr, in dem Innern Unserer Einrichtungen herrschte; so ist doch zeitig eine gewisse Gesetzlichkeit in Unsere öffentlichen Formen mit eingewebt worden. Wie wär es sonst auch möglich gewesen, daß eine so höchst vermischte Staatsverfassung, wie wir sie jetzt in Deutschland sehen, hätte hergestellt werden können.

Bey genauer Betrachtung Unsers Staatskörpers, zeigt sich eine Zusammensetzung, welche die kühnste Einbildungskraft, selbst des speculativesten Politikers, kaum als möglich würde gedacht haben. Wir sehen

Erb = und Wahlreiche, Aristokratien und Demokratien, durch einen und denselben Verband auf das innigste mit einander vereinigt, und einen und denselben im allgemeinen gehorchen. Diese Verschiedenheit ist nicht weniger auffallend, als jene, welche aus der mehreren Stärke und Schwäche der verbundenen Theile entspringt, wo neben und selbst in dem Gebiet von Fürsten, welche in wirkliche Paralelle mit andern Europäischen Mächten gesetzt werden können, sich andere befinden, die kaum einige Quadratmeilen Landes besitzen, und dennoch in Rücksicht der innern Verfassung, dieselben Gerechtsame der Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit, und selbst den gleichen Grad von Sicherheit genießen.

Worinn kann der Grund einer solchen merkwürdigen Gleichstellung der Stärke und Schwäche, und so höchst verschiedener Theile, anders beruhen, als in der Güte der

Gesetze, welche seit mehreren Jahrhunderten das schöne Schauspiel zeigen, daß sie bey allen Störungen der innern und äußern Waffenruhe, doch immer wieder, zum Heil der so verschiedenen Völkerschaften des deutschen Reichs, dieselben zusammen gehalten, und über die so oft bedrohte Anarchie, den erhabenen Sieg davon getragen haben.

Auch war in der That die Verfassung von Deutschland bisher auf eine Weise organisirt, daß dieselbe bey alle dem verschiedenen, sich oft entgegengesetzten Intresse, dennoch sowohl im Innern, während beträchtlich langen Zeiträumen die Ruhe erhielt; als auch gegen außen die Integrität des Reichs auf eine Weise sicherte, daß an eine Verletzung derselben so leicht nicht zu denken gewesen seyn würde, wenn nicht erst in unsern Tagen zwischen der Politik des südlichen und nördlichen Theils desselben, ein völlig entgegengesetztes System eingetreten wäre.

Das Dauerhafte dieser Verfassung, lag besonders in der glücklichen Mischung der mehr und minder stärkeren Macht der verschiedenen Stände, deren Gebiete hier einander durchkreutzten. Und in der That, wenn die Mächte des festen Landes, den für die gesammte Menschheit so wohlthätigen Plan ausführen wollen, daß in Zukunft, die Ruhe von Europa nicht mehr das Spiel der Laune, oder der Intrigue einzelner Höfe seyn soll; so werden sie dieses, wie es bisher hier im Kleinen war, im Großen nachahmen müssen, und möglichst, zu Vermeidung der Berührungspunkte unter grössern Ländermassen, dieselbe mit kleinen mindermächtigen Nachbarn umgeben, und so das Ganze, nach dem wahrhaft großen politischen Gesichtspunkt, welchen eine künftig dauernde Ruhe erfordert, durchschneiden müssen.

Zum Glück für die Aufrechthaltung Unserer Verfassung, hatte sich überdieses im Lauf des vorigen Jahrhunderts, ein gewisses Gleichgewicht der größern Mächte in Deutschland gebildet; indem Oestreich und Preußen mit ihren verschiednen Alliirten sich gleichsam gegenüber stunden und einander beobachteten.

Wenn auf die Weise ein sehr hoher Grad von Sicherheit für die Innern Verhältnisse von Deutschland hergestellt wurde, so würde auch ganz gewiß von Außen dasselbe nichts zu fürchten gehabt haben, wenn diese beyden Mächte in einer gewissen Uebereinstimmung dieserwegen geblieben wären. Aber eben hierinn liegt leider der Grund des Verhängnisses, welches über Deutschland gekommen ist, daß es jetzt einen so beträchtlichen Theil seiner bisher besessenen Lande abtreten muß.

Dieser wichtige Punkt ist auch nun bereits schon zu Lüneville in Richtigkeit gebracht; da aber außer diesem Länderverlust nun auch zugleich mit der bisherigen innern Einrichtung von Deutschland, Veränderungen vorgenommen werden sollen; indem ein großer Theil dessen, was besonders von den weltlichen Fürsten auf dem linken Ufer des Rheins verloren geht, nun gleichsam auf das rechte übergetragen, und hier entschädigt werden soll; so scheint in dieser Hinsicht noch manches einer künftigen Erledigung vorbehalten zu seyn.

Ganz gewiß würde es dem Geist der Verfassung eines verbundenen Staatskörpers vollkommen angemessen seyn, wenn der, nach dem Artickel VII., des zu Lüneville geschloßnen Friedens, von dem gesammten Reich zu tragende Verlust, nun auch nach Verhältniß von allen und jeden Ständen zugleich übernommen würde. Dieser so ver-

hältnißmäßig vertheilte Schadenersatz würde dann das Ganze weniger drücken, und ohne weitere Folge für die Verfassung seyn. Allein, es scheint nicht, daß dergleichen, obgleich dem allgemeinen Reichsverband so angemessene Grundsätze, weder dem Sieger, noch auch mehreren der wichtigsten Reichsstände angenehm seyen; sondern nur zu deutlich geht die Absicht auf Umwandlung eines Theils dererjenigen geistlichen Güther und Besitzungen hinaus, deren bestehende Existenz bisher so wesentlich in die Aufrechthaltung unserer Constitution mit einverwebt war.

Um die höchstwichtigen Veränderungen, welche in diesem Fall eintreten dürften, ganz zu übersehen, müssen Wir einige Blicke auf das Wesen der innern Einrichtung Unserer, in mehr als einer Rücksicht höchst verwickelten Staatsmaschine, werfen.

Dasjenige, was außer der so mannichfaltigen Zusammensetzung, die deutsche Constitution ganz besonders vor allen andern auszeichnet, ist, daß außer den einzelnen, mehr oder minder zweckmäßigen Länder-Administrationen, noch ein allgemeines Reichsgouvernement bestehet, welches zugleich das Ganze, auf eine wahrhaft bewundernswerthe Weise zusammenhält.

Zum wahren Glück für Deutschland war bisher zwischen der Regierung des Reichs im Allgemeinen, und der Landeshoheits-Ausübung in den einzelnen Ländern, ein solches gleichförmiges Ebenmaaß, als es bey dem Gemische von so mancherley Verhältnissen nur immer seyn konnte, und wodurch, da besonders der Willkühr hierdurch die engsten Schranken gesetzt wurden, der Wohlstand von Deutschlands Bewohnern, nach aller Möglichkeit, die

sich nehmlich in Rücksicht der übrigen Einrichtungen denken ließ, bestens befördert wurde.

Offenbar würde aber bey jenen eintretenden Veränderungen, wenn nicht alles zuvor auf das genaueste gegen einander abgewogen und bestimmt wurde, diese so wichtige allgemeine Regierung, und der darunter begriffene Reichsverband entweder zernichtet, oder wenigstens einer baldigen Auflösung nahe gebracht werden; wenn zumal die vorhabenden Säcularisationen nicht beschränkt, sondern wie einige vorgeben, ganz allgemein gemacht werden sollten.

Denn, welche sonderbare Gestalt würde nicht schon Unsere Reichsversammlung erhalten, wenn man es denken könnte, daß bey derselben der Reichs-Erzkanzler, und überhaupt in den ersten der dort bestehenden Reichscollegien, die drey geistlichen Kurfür-

sten, den so wichtigen Einfluß verlieren sollten, welchen sie bisher zur Aufrechthaltung Unserer Verfassung darinnen hatten.

So sonderbar auch die mit der Churwürde verbundenen Erzämter, den übrigen Publicisten außerhalb Deutschland vorkommen mögen, so sind dieselben doch gleichsam in Unsere Verfassung so mit eingewebt, daß dieselben ohne Nachtheil fürs Ganze nicht so leicht daraus entnommen werden können; so lange nehmlich Unsere Staatsform nicht völlig umgeändert werden soll. Ganz vorzüglich aber beruht auf der Würde des Reichs-Erzkanzlers zugleich mit eine der ersten Einrichtungen unserer Verfassung.

Ist nicht ein jedesmaliger Erzbischof von Mainz in seinen erhabnen Würden, welche derselbe begleitet, gleichsam die Seele des ständischen Reichskörpers, und der Mittler zwischen den beyden hohen Theilen, auf welchen die allgemeine Regierung von

Deutschland beruht. Steht derselbe nicht überall an der Spitze der übrigen Stände, in alle den Angelegenheiten, wo Kaiser und Reich etwas mit einander verhandeln, und geschieht es nicht durch Ihn, daß jene Verhandlungen betrieben werden? erscheint derselbe überhaupt nicht als der Sprecher der übrigen Reichsglieder in allen Angelegenheiten, wo dieselben in ihrer Gesammtheit entweder unter sich, oder gegen äußere Mächte etwas beschließen und ausführen wollen. Als Direktor des Reichs, als Dekan des Churfürstlichen Collegii, welcher Innbegriff von wichtigen Gerechtsamen steht demselben nicht zu! Aber eben diese, nur im Allgemeinen hier angegebnen grossen Gerechtsame, welcher andern weisern Ausübung könnten dieselben anvertraut werden; als der eines solchen Erzfürsten, dessen eigenes höchstes Intresse ganz darauf mit beruht, daß dieselben zum wahren Be-

sten des gesammten Reichs, stets in voller Kraft erhalten, und nie einiger Nebengebrauch davon gemacht werde.

Nun denke man sich aber dagegen, eben diese so ausgezeichnete Prärogativen, mit dem Churthum eines mächtigen weltlichen Fürsten vereinbart; sollte dann niemals das Interesse des Reichs mit jenen der Familie und des Hauses in einige Collision kommen; und sollte die bis jetzt, durch thätige Ausübung jener Gerechtsame so feste Verbindung des Reichs, niemals dadurch einige Beeinträchtigung erleiden? Die erhabenen Funktionen eines Reichs-Erzkanzlers aber ganz aufzuheben, wie ließe sich dann auch nur noch ein überbleibender Schatten Unserer Verfassung gedenken!

Eben so würde es überhaupt seyn, wenn mit dem Kurfürstlichen Collegio auch nur

die entfernteste Veränderung von der Art getroffen werden sollte. Denn, wenn man sich einen Augenblick das Kur-Collegium, dessen erhabene Mitglieder wegen ihrer so hohen Gerechtsame, als die ersten Repräsentanten des Reichs angesehen werden können, bloß von mächtigen Fürsten zusammengesetzt vorstellt; wohin glaubt man, daß durch diese, deren eigentliches Interesse, wie es sich so oft gezeigt hat, nur wenig auf dem allgemeinen Reichsverbande beruht, die Nation bisweilen hingeführt werden würde?

Schon bey der, für Uns so wichtigen Wahl eines Reichsoberhaupts, zu welchen großen Streitigkeiten und selbst kriegerischen Auftritten, würde es nicht bisweilen kommen! Würde nicht die schwache Seite, welche jede Verfassung hat, wo die Succession auf den Thron nicht erblich bestimmt ist, und die bisher in Deutschland glücklicherweise so unbemerk-

bar war, sich nun in ihrer ganzen Blöße zeigen? Würden wir nicht, so wie einst die pohlnische Nation, vielleicht an den Abgrund der Anarchie hingeschleudert werden, und würde nicht eine völlige Trennung zuletzt den ganzen Reichsverband bedrohen?

Wäre aber dieser politisch-mysteriös geknüpfte Verband einmal gelößt, welche Gesetze würden dann den Mindermächtigen gegen unrechtliche Gewalt noch schützen?

Beruht nicht, nach dem wahren Wesen betrachtet, die eigentliche Existenz unsers Reichskörpers und deutschen Staatsvereins vorzüglich mit darauf, daß

1) die Ausübung der höchsten Gerechtsame der Stände, großentheils nur solchen Händen anvertrauet ist, von welchen bisher so leicht kein Mißbrauch derselben zu befürchten war, und daß

2) der größte Theil Unserer Fürsten, wegen ihrer beschränkten Macht, für die Aufrechthaltung der Gesetze und der gesammten Verfassung so innig und höchlichst interessirt sind.

Nun denke man sich aber, sowohl aus dem Kur- als aus dem Fürstlichen Collegio die sämtlichen geistlichen Stände hinweg, die bisher so bieder und wirksam jeder Abweichung von der Verfassung, und jeder Ungesetzlichkeit sich entgegensetzten: wie oft ist nicht vorauszusehen, daß alsdann das allgemeine Interesse, dem einzelnen der mächtigern Häußer aufgeopfert werden wird. Ist nicht selbst bisweilen jetzt schon dieser leidige Fall eingetreten, wo die wichtige Barriere, welche die geistlichen Fürsten in dieser Hinsicht bildeten, noch bestund. Was läßt sich aber denken, daß in der Folge öfters für Nachtheile für das gesammte Reich hieraus entstehen werden.

Wir haben schon oben bemerkt, wie wichtig es für ganz Europa sey, daß die vormalige Allgewalt von Deutschland in getheilten Händen ruhe, und daß in der Mitte dieses Erdtheils nicht die Centralkraft eines einzigen Staats wirke; sondern ein Staatenverein sich hier befinde. Aber was würde aus einer solchen Theilung der Macht, für das Interesse aller übrigen Reiche Europens nützliches hervorgehen, wenn unter derselben zugleich ein beständiger Zunder zu Mißhelligkeiten und Streit verborgen wär; und wenn mit einem Wort, nicht derselbe hohe Grad von Gesetzlichkeit und rechtlicher Ordnung in der Mitte Europens herrschte, wodurch bis jetzt unsere deutsche Verfassung sich höchst rühmlich vor so vielen andern ausgezeichnet hat.

Welcher wahre Kenner von dem, was der Europäischen Menschheit wirk-

lich frommen kann, wird hier nicht gestehen müssen, daß dieses eben das große Problem sey, welches bey den weitern Unterhandlungen, in den größern Cabinetern sowohl, als zu Regensburg gelößt werden müsse:

„Wie nehmlich in Deutschland, als „dem politischen Mittelpunkte unserer „Erdveste, eine solche gesetzliche Ver„bindung von Staaten hergestellt wer„den könne, daß deren höchstes Inter„esse, immer in der Erhaltung ihres „Vereins selbst beruhe, und daß, mit „Vermeidung alles Stoffs irgend einer „Entzweyung derselben, das möglich „dauerhafteste System des Friedens „hergestellt werde."

Dieses wird um so nöthiger seyn, da auf der Linie von Deutschland es ist, wo die Politik der südlichen und nördlichen Rei-

che sich gleichsam begegnet, und hier wechselseitig sich in ihren Wirkungen zeigt; auch wegen der so vielfältigen Gränzberührungen, durch Deutschlands Ruhe und Sicherheit immer die, von einem großen Theil Europens zugleich mit gesichert, so wie durch dessen Uneinigkeiten gefährdet wird.

Aber freylich durch bloße willkührliche Machtentscheidungen und Umänderungen durch Säkularisationen ohne Ausnahme, wird ein solcher großer Zweck, welcher der Zukunft das schönste Denkmal von den tiefen Einsichten Unsers Zeitalters in die wahren politischen Verhältnisse Europens, und das ächte dauernde Interesse desselben geben würde, gewiß nie erreicht werden. Denn, ist es nicht gewiß, daß durch eben jene Säcularisationen, für Unsere Verfassung gerade der größere Theil dererjenigen Stände gleichsam vernichtet werden würden, welche we-

gen des eigenen Interesse ihrer Erhaltung die vorzüglichste Stütze der innern allgemeinen Gesetzlichkeit, und der bisherigen staatsrechtlichen Ordnung in Deutschland waren.

Sollte daher nicht, statt des gänzlichen Niederreißens eines freylich, wenn man so sagen dürfte, etwas gothischen Staatsgebäudes, nicht dasselbe vielmehr mit Beybehaltung der soliden Grundlagen, auf welchen dasselbe beruht, und wozu so viele Jahrhunderte gehörten, um dieselben herzustellen, nur verbessert, und allenfalls dem Geist des Zeitalters angemessener einzurichten gesucht werden?

Ein sonderbarer Hang hat sich in den neuern Zeiten unter den publicistischen Schriftstellern Deutschlands gezeigt, gegen alles das zu declamiren, was auf die geistlichen Regierungen nur irgend einigen Bezug hatte. Man hat die Gebrechen, welche

bey unsern Staats-Administrationen überhaupt noch statt finden, fast einzig und allein auf die der geistlichen Wahlstaaten anwenden wollen. Allein, obgleich nicht zu läugnen ist, daß auch hier manche Verbesserung, die der Geist einer, in ihrer Aufklärung so mächtig fortgerückten Nation, erheischt, wird eintreten müssen; so ist doch auch gewiß, daß die Glückseligkeit der Bewohner Deutschlands im Allgemeinen eben nicht sehr dabey gewinnen dürfte, wenn alle Wahlstaaten auf immer daraus verbannt würden. Eben die wohlthätige Durchschattirung von Geistlichen und Weltlichen Regierungen, die wir im Schoos unsers Vaterlandes so häufig finden, ist es, welche auf dessen dermalige glückliche Länderverfassung einen so ausgezeichneten Einfluß gehabt hat. Wie manche strenge Maasregeln der letztern sind eben deswegen weniger ergriffen worden, und wie oft ist der Druck des eisernen

Scepters und die Schärfe des Schwerds minder eingetreten! da der Abstand gegen das Sanfte des Bischofsstabs der Erstern, sonst zu auffallend gewesen seyn würde.

Werfen wir auch einige allgemeine Blicke über unsere Geschichte, so werden Wir auf mehreren Seiten die Spuren der segnenden Milderungen gewahr werden, womit die geistlichen Fürsten, sowohl vormals die Strenge des, auf den Nacken unserer Vorväter so äußerst lastenden Feudalregiments, verminderten; als auch in neuern Zeiten durch ihr Beyspiel die oft zu anmassenden Ausbrüche der Landeshoheits-Gerechtsame in ihre wahren Gränzen zurückwiesen.

Wo werden sich überdieses noch in dem gegenwärtigen Augenblicke die stiftischen Angehörigen finden, welche willig sich dem Krummstab entziehen, und Unterthanen eines andern Regierers werden wollten?

Auf jeden Fall ist also Deutschland, wegen des Vorzüglichen, welches dermalen sowohl in seiner allgemeinen, als besondern Verfassung angetroffen wird, neben den gewiß sehr großen und wichtigen Einwirkungen, welche dessen weltliche Erbfürsten darauf gehabt haben, doch auch seinen geistlichen Wahlfürsten nicht wenig Dank schuldig; und es würde höchst unbillig seyn, es jemals verkennen zu wollen, wie sehr besonders die letztern zu dem Uebergang der gesammten Nation, aus dem vormals anarchischen Zustande des Faustrechts zur gesetzlichen Staatsordnung, beygetragen haben.

Welcher Billigdenkende, der den Satz zu würdigen weiß, daß in menschlichen Einrichtungen nichts ganz Vollkommnes erwartet werden kann, empfindet auch nicht dermalen die Vortheile, welche die durch Gesetze beschränkten weltlichen und milden

geistlichen Regierungen in Deutschland gewähren. In welchem Staate sind, außer so vielen andern bekannten Vorzügen, Aufklärung, Cultur, Kunstfleiß und wahrer Lebensgenuß durch alle Stände so verbreitet, als bey Uns? wo stehen weniger äußerster Luxus und äußerste Dürftigkeit, übermäßiger Reichthum und drückende Armuth neben einander, als in dem größten Theil von Deutschland; und wo ist endlich der, für jeden Aufgeklärten so gewünschte unbeschränkte Mittelstand mehr anzutreffen, als in dem weiten Gebiete Unsers Reiches.

Würde es nicht offenbar auf Kosten der Ruhe und des Wohlstandes der Deutschen Nation geschehen, wenn die bedrohten Neuerungen zu sehr von demjenigen abweichen, was Wir bisher in Unserer Verfassung, eben so für das Allgemeine, als

für das Glück der einzelnen Individuen Gutes und Wohlthätiges gekannt haben. Würde es besonders nicht höchst traurig seyn, wenn Unsere Deutsche Constitution, auf welcher die größern Europäischen Staatenverhältnisse, in Betreff der Einigkeit und des Friedens so wesentlich mit beruhen, in ihren Grundpfeilern erschüttert werden sollten.

Alles demnach, was sowohl für die innern, als für die äußern Verhältnisse Unsers Reichs wünschenswerthes gedacht werden kann, führt Uns auf den Satz hin:

„Daß Deutschland bey allen Schicksalen, die es treffen mag, und selbst bey der unvermeidlichen Veränderung seiner Gränze, doch in Rücksicht seiner Verfassung, in Bezug auf sein eigenes Wohl, so wie wegen des Ruhestandes

der übrigen Mächte Europens, möglichst das bleiben muß, was es bisher gewesen ist."

Ein trauriger, fürchterlicher Krieg hat sich nun geendigt, hoffentlich, daß für die Zukunft weisere Maaßregeln werden ergriffen werden, um dem Wiederausbruch dieser schrecklichen Geisel der Menschheit vorzubeugen. Neue Linien sind zwischen mehrern Besitzungen der größern Mächte gezogen, möchten sie auf lange Zeit von ihren Heeren nicht wieder überschritten werden!

Durch eine dieser Linien wird Deutschland beynahe um den 10ten Theil seiner Besitzungen, die den Werth eines Königreichs ausmachen, beengt. Schon diese wichtige Veränderung der Deutschen Gränzen konnte dem übrigen Europa nicht ganz gleich-

gültig seyn; durch den unerwartetsten Zusammentritt von Umständen, ist jedoch dieser Verlust für Unser Reich unvermeidlich geworden.

Eine fast noch größere Katastrophe scheint indeß Unserer bisher so glücklichen Verfassung, durch das angestellte Entschädigungssystem, bevor zu stehen. Welcher Deutsche könnte daher in diesem höchst kritischen Augenblick, worin sein Vaterland sich befindet, gleichgültig bleiben, und nicht auch an seinem Theil für den Gefahren, welche die Zukunft bedrohen, zu warnen suchen.

Ruhig konnte bisher Deutschland nach seinen, theils natürlich- theils politischfesten Gränzen hinblicken, ohne etwas für dieselben zu befürchten. In Norden, wie in Süden, hat die Natur gleichsam selbst die Abschnitte von den übrigen Ländern bezeichnet. Dort ist es die Eider und die Ostsee; hier sind es die Alpen und der eine

Theil des Rheinstrohms, welche zur Deutschen Gränze dienen.

In Osten läuft die Linie von der Danziger Höhe, zwar sehr ungleich, bis nach Istrien; die Nachbarn aber sind hier Preussen und Ungarn, deren Regierer selbst zu dem Deutschen Verband mit gehören.

Nur in Rücksicht der Gränzen gegen Westen konnten bisweilen Besorgnisse entstehen; doch auch diese verschwanden bisher durch die Betrachtung, daß alsdann den Franzosen ihre militairische feste Gränzlinie ganz ohne Nutzen seyn würde, und es überdies Frankreichs groẞes Interesse in jeder Rücksicht sey, daß Deutschland, welchen es zum Theil selbst seine Verfassung, durch den Westphälischen Frieden, mitgegeben, in allen seinen Verhältnissen immer das bleibe, was es wirklich ist.

Von diesem bisher in den Verhältnissen dieser beyden großen Länder so höchstgegründeten Satz, sind die dermaligen Machthaber Frankreichs abgegangen, und bestehen darauf, daß der Rhein Germaner und Gallier auf immer trennen soll.

Der Verlust, welcher hierdurch für Deutschland erwächst *), beträgt nicht weniger, als

$\frac{1}{10}$ seiner ganzen Oberfläche,
fast $\frac{1}{8}$ seiner Population, und
beynahe $\frac{1}{11}$ seiner Einkünfte,
wenn man nemlich nach einer Mittelschätzung für ganz Deutschland,
12000 Quadratmeilen Land,
28 Millionen Menschen, und

*) Das, was in Italien aus dem Verhältniß mit dem deutschen Reiche kommt, ist hier gar nicht einmal in Anschlag gebracht worden.

[275 Millionen Gulden sämmtlichen Einkommens annimmt.

Der bloß an Land für Deutschland hierunter eintretende Verlust von ohngefehr 1200 Quadratmeilen, beträgt beynahe ein Viertel mehr, als die gesammten Besitzungen der Schweiz; oder eben so viel, als die Ländermasse der jetzigen Batavischen Republik, zweymal genommen.

In Rücksicht der mit diesen 1200 Quadratmeilen für Deutschland verloren gehenden, mehr als 3½ Millionen seiner bisherigen Mitbewohner, haben weder Portugall, noch Dännemark, und selbst nicht Schweden, eine gleiche Anzahl von Menschen aufzuweisen *).

*) Nach einer etwas näher angegebenen Berechnung soll der Verlust auf dem linken Rheinufer folgender seyn:

Bey dieser Abtretung büßt das Haus Oesterreich allein in Rücksicht der Niederlande, ohngefähr

474 Quadratmeilen Land, gegen
2 Millionen Menschen, und beynahe
7 Millionen Gulden Revenüen ein.

	□meil.	Menschen.	fl. Einkünfte.
1) Geistliche Besitzungen	320	650,000	4,800,000
2) Erbliche Fürsten u. Grafen	410	950,000	5,764,000
3) Grafen und Herren	45	80,000	550,000
4) Reichsritterschaft	18	30,000	275.000
5) Reichsstädte	3	70,000	460,000
Zusammen	796	1,780,000	11,849,000
Nimmt man hierzu den Betrag der Niederlande mit	474	1,926,000	7,000,000
so zeigt sich der oben, nur im Allgemeinen angegebne Verlust, mit	1270	3,706,000	18,849,000

Hier muß man aber freylich bemerken, daß eben diese Niederlande, das Haus Oesterreich in so mannichfaltige Händel und Kriege verwickelt haben, daß mehr als die Hälfte seiner, vor diesem Krieg gehabten Staatsschulden, von diesem Besitz eines so entfernten Landes herrühren. Denn der Weg von Wien nach Brüssel ist bekanntlich 135 deutsche Meilen. Welche weite Operationslinie also! Eine Armee von 50,000 Mann dahin zu führen, kostete daher auch nebst dem dazu gehörigen Transporte allein schon so viel, daß man ein Jahr lang Krieg davon hätte führen können. Nach dem wahren Interesse Oesterreichs berechnet, ist daher dieser Verlust eigentlich nicht sehr beträchtlich für dasselbe.

Den Verlust der übrigen weltlichen Fürstenthümer jenseits des Rheins, berechnet man beyläufig auf 470 Quadratmeilen,

1 Million Menschen, und 5¼ bis 6 Millionen Gulden.

Genauer wird der Verlust der Revenüen, welche die weltlichen Fürsten ꝛc. erleiden, so angegeben.

1)	Das Haus Pfalz nebst Zweybrücken	2,700,000 fl.
2)	Brandenburg	1,000,000 ꞏ
3)	Das Haus Nassau	500,000 ꞏ
4)	Das Collegium der Westphälischen Grafen	250,000 ꞏ
5)	Der Marggraf von Baden	160,000 ꞏ
6)	Hessen-Darmstadt	150,000 ꞏ
7)	Fürst von Leiningen	150,000 ꞏ
8)	Würtenberg wegen Mömpelgard	100,000 ꞏ
9)	Die Rheingrafen zusammen	100,000 ꞏ
10)	Die Grafen von Sickingen	99,000 ꞏ
11)	Oesterreich wegen Falkenstein	80,000 ꞏ
12)	Hessen-Cassel u. Rheinfels	75,000 ꞏ

13) Graf von der Leyen	=	70,000 fl.
14) Fürst Salm	= =	60,000 =
15) Herzog von Ahrenberg		60,000 =
16) Leiningen=Grünstadt	=	50,000 =
17) — — Guntersblum		34,000 =
18) — — Heidesheim	=	16,000 =
19) Das Haus Oettingen	=	25,000 =
20) Fürst Ysenburg	=	21,000 =
21) — Löwenstein	=	21,000 =
22) Wied Runkel	= =	20,000 =
23) Wittgenstein Berlenburg		15,000 =
24) Graf Solms Assenheim		8,000 =
	Zusammen	5,764,000 fl.

Nach dem Länderwerth schätzt man den gesammten Verlust der weltlichen Fürsten jenseits des Rheins, auf 115 Millionen Gulden. Offenbar ist aber hier das Kapital, gegen die Revenüen gerechnet, zu 5 Procent angeschlagen, so daß freilich, wenn

man den wahren Territorialwerth berechnen wollte, eine ganz andere Summe herauskommen würde.

Alles, was außer den Niederlanden und den weltlichen Fürstlichen Besitzungen verloren wird, kommt auf die Rechnung von folgenden geistlichen Fürsten und Reichsstädten:

1) Chur-Mainz,	8 □,	42,900 M.	290,000 fl.
2) Chur-Trier,	114 =	180,000 =	495,000 =
3) Chur-Cöln *)	56 =	90,000 =	360,000 =

ferner 4) Worms.
5) Speyer.
6) Lüttich nebst Stablo und Malmedy
7) Basel.

*) Das Ganze der Entschädigungen für die drey geistlichen Churfürsten, betrug also ohngefehr: 178 □meilen, 312,900 Menschen, 1,145,000 Gulden.

8) Deutscher Orden.

9) Malthefer = Orden.

10) Thorn und Burscheid.

1) Reichsstadt Aachen.

2) — — Cölln.

3) — — Speyer.

4) — — Worms.

Wenn man im Allgemeinen den hier angegebenen so wichtigen Verlust von demjenigen abzieht, was Deutschlands Grundmasse beträgt, so blieben für dasselbe ohngefehr übrig

10,800 Quadratmeilen Land,

24½ Million Menschen, und ohngefähr

256 Millionen Gulden Einkünfte,

ein Betrag, mit welchem sich immer nur noch sehr wenige der Mächte Europens in einige Paralelle setzen lassen.

Ob nun, wie einige behaupten, durch diese Abtretung des linken Rheinufers, die kriegerischen Scenen von Seiten des Reichs,

seltner sich ergeben werden, und ob durch die freye Schiffahrt auf dem Rhein, der deutsche Handel eben so und in der Maaße gewinnen wird, als der gegenseitige Französische, das scheint noch großen Zweifeln unterworfen zu seyn, und wird sich erst in der Zukunft weiter aufklären.

Schrecklicher fast noch, als der Verlust eines so wichtigen Strichs Landes, würde es übrigens für Deutschland seyn, wenn durch das Entschädigungssystem, nicht alles so eingerichtet und entschieden würde, daß die Verfassung des Reichs in ihrer ersten Grundeinrichtung gerettet und gesichert bliebe.

Deutschland, dessen eigentliche so wohlthätige Constitution, ein unter seinem Oberhaupte verbundenes Staatssystem ausmacht, enthält dermalen 347 *) freye Reichsstaa-

*) Die Zahl aller großen und kleinen unabhängigen Länder und Distrikte, wird in Deutschland auf 1492 gerechnet.

ten, von welchen 267 ihren Sitz auf dem Reichstage haben, und dort in drey verschiedenen Collegien 159 entscheidende Stimmen formiren.

In dem ersten, nehmlich in dem Churcollegio, sind nicht mehr als 8 erhabene Glieder; und doch steht diesen, außer andern sehr großen Vorzügen, ein volles, ja, man könnte selbst sagen, viel mehr als ein Drittheil an der Ständischen Reichsgesetzgebung, und an andern so höchst wichtigen Gerechtsamen zu.

Im Fürstlichen Collegio sind jetzt gerade 100, nehmlich 94 Viril- und 6 Curiatstimmen; die erstern werden gegeben von 35 geistlichen und 59 weltlichen Stimmen. Von dem zweyten aber geben 20 Schwäbische und 19 Rheinische Prälaten 2 Stimmen, die übrigen 4 aber werden von 13

Wetterauischen, 18 Schwäbischen, 9 Fränkischen und 35 Westphälischen Grafen formirt.

Das dritte Reichscollegium besteht aus den Städten, nehmlich 14 auf der Rheinischen und 37 auf der Schwäbischen Bank.

So erscheint jetzt das Reich in seinen höchsten Repräsentanten, die mit dem Oberhaupt desselben gleichen Antheil an der Reichsgesetzgebung haben; wie auch an dem Recht, Krieg und Frieden zu schließen, allgemeine Polizeyverordnungen und Reichsanlagen zu machen, Bündnisse einzugehen, und so viele andere wichtige Gerechtsame auszuüben.

Durch das aufgestellte Entschädigungssystem scheint es fast unvermeidlich, daß mit den Gliedern des 2ten und 3ten der eben bemerkten Reichscollegien, nicht eini-

ge Veränderungen vorgehen sollten, welche jedoch bey dem erstern, nehmlich dem Churcollegio, ohne die Deutsche Verfassung ihrer gänzlichen Zernichtung nahe zu bringen, und dieselbe für die Zukunft als ein Staatsgebäude, ohne die wesentlichsten Grundpfeiler dahin sinken zu lassen, gar nicht denkbar ist.

Die Geschichte der Vorzeit verbirgt Uns zwar nicht, daß bereits 4 Erzbisthümer, und 26 Bisthümer von Deutschland theils abgerissen, theils säkularisirt worden sind, ohne daß dadurch die Verfassung Unsers Reichsstaats selbst einige große Veränderungen erlitten hätte.

In Rücksicht der erstern nehmlich wurde bereits im Jahr

1561 das Erzbisthum Riga abgerissen, nachdem Liefland der Krone Pohlen einverleibt worden war.

1648 wurde Magdeburg nebst Bremen säkularisirt, und

1679 wurde Besançon an Frankreich überlassen, für welches Erzstift jedoch 1697 die Reichsfreyheit vorbehalten wurde.

Was zweytens die Bisthümer betrifft, so wurden

1) abgerissen, und zwar

1) in Preußen

a) Samland oder Fischhausen.

b) Wermland oder Heilsberg.

c) Marienwerder.

d) Culm.

2) in Liefland

a) Reval.

b) Derpt,

c) Zapsel.

d) Oesel.

e) Windau.

3) in der Schweiz
   a) Sitten oder Sion.
   b) Lausanne.
4) in Lothringen
   a) Metz.
   b) Verdun.
   c) Toul.

II) Säkularisirt sind worden:
1) in Sachsen
   a) Meissen.
   b) Merseburg.
   c) Naumburg.
2) im Brandenburgischen
   a) Brandenburg.
   b) Lebus.
   c) Havelberg.
   d) Camin.
   e) Minden. } seit 1648
   f) Halberstadt }

3) im Hannöverischen
Verden. desgl.

4) im Mecklenburgischen

a) Ratzeburg } ebenfalls seit
b) Schwerin } 1648

So wichtig indessen auch dieser Verlust für Deutschland war, so kommt doch alles dieses in keine Vergleichung mit dem, was jetzt unsere deutschen Bisthümer für ein Schicksal zu bedrohen scheint, denn

1) geschahen jene Veränderungen, besonders die, seit der sogenannten Reformation, nur nach und nach, und

2) betrafen dieselbe zu verschiedenen Zeiten nur wenige Stifter auf einmal.

Aber jetzt scheint es gleichsam, als ob in Deutschland selbst ein Umsturz des gesammten katholischen Religionssystems erfolgen sollte, indem man von allgemeinen Säkularisationen spricht.

Wer mag es indeß auch nur wiederholen, welche zum Theil selbst widersinnige Gerüchte, sich in diesem Augenblick hierüber verbreiten. Bleiben wir lieber bey der Betrachtung dessen stehen, was sowohl einerseits das rechtlichste hierunter seyn würde; als auch was zweytens das höchste, und für die Zukunft dauerndste, sowohl politische, als Religionsinteresse von Deutschland, hierinnen erfordert.

Nach dem Art. VII. des Lüneviller Friedenstraktats heißt es:

„Und da in Gefolge der Abtretung, welche das Reich an die französische Republik macht, mehrere Fürsten und Staaten, ganz besonders im Ganzen oder Theilweise, außer Besitz gesetzt sind; da jedoch es dem ganzen deutschen Reiche in seiner Gesammtheit zustehet, die aus den Stipulationen ge-

genwärtigen Traktats entspringende Nachtheile zu tragen; so wird — — — — — ausgemacht, daß zufolge den auf dem Congreß zu Rastadt förmlich angenommenen Grundsäzzen, das Reich gehalten seyn soll, den Erbfürsten *), welche auf dem linken Rheinufer außer Besitz gesetzt sind, eine Entschädigung, welche im Innern gedachten Reichs zu nehmen ist, zu geben und zwar nach den Verfügungen, welche nach diesen Grundsätzen weiters bestimmt werden sollen."

Diese Grundsätze sind nun schon bekannt, und es ist daher gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß mehrere Säkularisationen eintreten werden, nur fragt sich's nach wel-

*) Den Landbesitzenden Fürsten, heißt es in einer Uebersetzung, welche selbst in Frankreich gemacht worden ist; doch steht im Original: aux Princes héréditaires.

chen Sätzen des Rechts und der Billigkeit dabey zu Werke geschritten werden wird. Denn hauptsächlich wird es darauf ankommen, daß bestimmt werde:

Was eigentlich alles, und

Wie es entschädigt werden soll?

Da das, was hier im Art. VII. vorkommt unmittelbar auf jenes folgt, was in Rücksicht des linken Rheinufers bestimmt worden ist; so sollte man schließen dürfen, daß es bloß auf die Entschädigung des Verlustes, welchen hier die Erbfürsten erleiden, seinen Bezug habe. Auch ist sowohl wegen dessen, was im Art. II. in Rücksicht des Frickthals, als im Art. IV, in Bezug auf das, an den Herzog von Modena abzutretende Breisgau vorkommt, von keinen weitern Schadloshaltungen des Haußes Oesterreichs die Rede. Allein, im Art. V. heißt es, in Betreff der Abtretung des Großherzogthums Toscana an den Herzog von Parma

„Der Großherzog wird in Deutsch-
eine völlige und gänzliche Entschädi-
gung für seine Staaten in Italien er-
halten.“

Nach allgemeinen statistischen Berech-
nungen, beträgt, wie wir bereits gesehen
haben

	□meil.	Menschen.	Einkünfte.
der Ueberrheinische Länderverlust, ohne Belgien und die geistlichen Besitzungen, für die weltlichen Fürsten, ohngefehr	470	1,000,000	6 Mill. fl.
Das, wie es hier heißt, völlig und gänzlich zu entschädigende Großherzogthum Toscana aber	440	1,200,000	5 Mill. fl.
Die ganze Summe dessen, was zu entschädigen wär, würde also betragen	910	2,200,000	11 Mill. fl.
Vergleicht man nun hiergegen die Masse der geistlichen Länder, auf dem rechten Rheinufer, mit	1110	2,000,000	16 Mill. fl.

so würden nach dieser Berechnung für die geistlichen Kurfürsten zwar 200 Quadratmeilen Land, und mehrere Mill. Gulden Einkünfte übrig bleiben. Wie ließe sich dieses aber statistisch denken; da in Rücksicht der Menschenzahl, worauf es ganz vorzüglich ankommt, die hier bemerkten 2 Millionen, zu den obigen Entschädigungen keineswegs hinreichen, und in Bezug auf selbige ein offenbares Deficit eintritt.

Indeß, so wird jedoch keineswegs gerechnet werden können, denn

1) ist die Entschädigung des Großherzogs von Toscana in dem, was wir das Reich nennen, noch gar nicht entschieden, da in dem Art. V es bloß heißt:

„die völlige Entschädigung soll in Deutschland geschehen."

nun würde es aber noch immer innerhalb der deutschen Gränzen seyn, wenn

auch diese Entschädigung durch einen Theil der östreichischen Lande geschähe, als wozu man Tyrol nebst einigen angränzenden Ländern bestimmt zu seyn glaubt. Eine solche, zwischen den grössern Mächten getroffene Uebereinkunft, würde einerseits dem Geschichtskundigen nicht sehr auffallen, da bekannt ist, daß vormals bereits mehrere Stämme und Linien, in dem östreichischen Hause gewesen sind; und andererseits wird der Politiker hier auch eine neue Barriere für die Schweitz gewahr, welche das in seinen Vüen jetzt so genau kalkulirende Frankreich, zu Gunsten eines mit ihm so eng verbundenen Staats, zu errichten gewiß nicht versäumt haben wird.

Auf diese Weise gieng also von dem, was oben zur Entschädigung für das

Reich ist angenommen worden, beynahe schon wieder die Hälfte ab *).

*) Eine etwas nähere Beleuchtung des Innhalts jenes so wichtigen VII. Artickels scheint uns auch ganz auf dasselbe Resultat hinzuführen. Denn obgleich in demselben es ganz deutlich heißt:

„Da jedoch es dem gesammten Reich zusteht, die aus den Stipulationen gegenwärtigen Traktats (vorstehenden Artickels, würde freylich bestimmter gewesen seyn) entspringenden Nachtheile zu tragen ꝛc.“

so ist doch auch nur kurz zuvor von denjenigen Abtretungen die Rede, welche das Reich an die französische Republik macht; und diese bestehen doch eigentlich bloß aus demjenigen, was die deutschen Fürsten noch im Elsaß, und weiter Rheinabwärts auf dem linken Ufer dieses Flusses, besaßen. Selbst schon das Frickthal wird bekanntlich nicht vom Reich, sondern vom Hause Oestreich abgetreten. Folglich wird das, was eigentlich das

2) Scheinen die Statistiker den Betrag der geistlichen Länder sowohl überhaupt, als auch besonders diesseits des Rheins, in einen etwas zu geringen Anschlag gebracht zu haben: denn, wenn es wahr ist, daß nach näher bekannt gewordenen Datis, die gesammten geistlichen Staaten in Deutschland

statt 1320 □. 2,650,000 M. u. 20 Mill. fl.
über 1600 : 3,000,000 : u. 20,396,000 fl.

Einkünfte haben sollen, so muß für die Erz- und Hochstifter auf dem rechten Rheinufer, nothwendig mehr, als oben angegeben ist, übrig bleiben.

3) Läßt sich auch nicht denken, daß die Entschädigungen bis auf die letzte Quadratmeile, und bis auf die letzten tausend Gulden Einkünfte werden ausge-

Reich in seiner Gesammtheit zu entschädigen hat, auch auf keinen weitern Fall ausgedehnt werden können.

glichen werden. Wenn man wenigstens nach dem rechnet, daß der Herzog von Modena, welcher auch seine Entschädigung in Deutschland erhält, in Italien

gegen 92 □meilen, über 400,000 Menschen und beynah 1½ Mill. Gulden Einkünfte

verlor; dagegegen aber nur im Breyßgau *) ohngefehr

*) Ohnmöglich wird es dem aufmerksamen Beobachter der dermaligen Ereignisse entgangen seyn, daß durch diese politische Ueberpflanzung eines Italienischen Staates auf deutschen Boden, der bisherige Reichsverband schon hierdurch in etwas gelüpt werden dürfte, da es nach den Art. IV von dem Breyßgau heißt:

„welches der Herzog unter den nehmlichen Bedingungen besitzen wird, unter welchen Er das Modenesische besaß."

58 □meilen, 155,000 Menschen und etwa 500,000 Gulden Einkünfte

wieder erhält; so dürften, wenn nicht sonst besondere Begünstigungen eintreten, auch jene Entschädigungen, in nicht ganz völlig gleichem Maaße erfolgen.

Dieses mögte 4) auch um so billiger seyn, da bekanntlich die etwa zu einiger Entschädigung dienen sollenden Stiftsländer, den besten Grund und Boden haben, und in der leidigen Finanzsprache bey weiten auch noch nicht so benutzt worden sind, als es mittelst anderer Maaßnehmungen wohl hätte seyn können; so daß daher selbst nach dem strengern Rechte, besonders ein gleiches Maaß von Grundfläche, in Rücksicht des Verlustes und Ersatzes nicht wohl Statt finden kann.

Gesetzt übrigens, daß die eiserne Nothwendigkeit in dem dermaligen so kritischen Augenblicke es erheischte, daß der Ruhe des übrigen Deutschlands große und ansehnliche Opfer, durch Säkularisationen gebracht werden müßten; so ist es doch einleuchtend, daß hierbey zugleich mit der strengsten Gerechtigkeit zu Werke gegangen, und folgende Grundsätze befolgt werden müssen.

I. Ueberhaupt.

1) Liegt es in der Natur der Sache, und verstehet sich von selbst, daß die zu bringenden Opfer auch nicht größer seyn müssen, als die Entschädigungen, welche dadurch gemacht werden sollen; und daß daher auch nicht mehr geistliche Güter umgewandelt werden dürfen, als der jenseits des Rheins wirklich erlittene Schaden an weltlichen Besitzungen, ausmacht.

2) Noch ehe das Entschädigungsgeschäft selbst vorgenommen würde, mußte bestimmt werden, welche Beschaffenheit es mit der künftigen Reichsstandschaft, selbst derjenigen geistlichen Fürsten haben sollte; welche etwa ihre Länder zu dem Entschädigungsfond herzugeben genöthigt seyn sollten.

3) Eben so mußte auch als Vorfrage dieses äußerst wichtigen Geschäfts bestimmt werden: woher die eben so rechtlichen, ihrer Würde und ihrem Stande gemäßen Entschädigungen für die geistlichen Fürsten, welche ihre Länder verlieren, auf die übrige Lebenszeit genommen werden sollten.

Volle Gerechtigkeit würde es freylich seyn, wenn Kayser und Reich in ihrer höchsten Weisheit entschieden, daß sämmtliche geistliche Fürsten lebenslänglich im ruhigen Besitz bleiben sollten, und allenfalls nur

einen bestimmten Theil ihrer Einkünfte an die künftigen Besitzer zur einstweiligen Schadloshaltung abzugeben hätten. Hierdurch würde zugleich der große Zweck erreicht, daß alsdann die Veränderungen in Deutschland weniger merklich würden; auch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe sowohl keine Gefahr lief; als auch das so nöthige Ansehen der geistlichen Oberhirten, in den Augen des Volks weniger compromittirt würde; indem selbiges sich nun gleichsam an die Idee der künftig successive eintretenden Veränderungen gewöhnte.

4) Wären die Grundsätze überhaupt festzusetzen, nach welchen jene Entschädigungen, sowohl in ihrer Ausdehnung, als in ihrer Beschränkung, statt finden sollen; damit die Gränzlinie dessen, was zu übertragen und nicht zu übertragen seyn würde, möglichst bestimmt, und dadurch allen künftigen Anständen vorgebeugt würde.

5) Ist es für ganz Deutschland wichtig, daß die Entschädigungen selbst, nach der möglichst rechtlichsten Form, vorgenommen werden:

Daher es vor allen Dingen von der höchsten Nothwendigkeit seyn wird, daß ein genauer Entschädigungsplan entworfen werde, nach welchen die Schadloshaltungen gegen den wirklichen Verlust, nach dem genauesten Verhältniß gleichgestellt werden.

a) Ein solcher Plan dürfte freylich am unpartheyischsten, durch das höchste Reichsoberhaupt selbst, vermöge einer von dem Reich zu ertheilenden Vollmacht zu entwerfen seyn. Da aber schon vormals *) von Kayserl. Majestät eine solche Bevollmächtigung von Seiten des Reichs abgelehnt wurde, und selbst auf eine Deputation in möglichst geringer Anzahl angetragen worden ist; so dürfte auch für diesesmal ein solcher Gang bey diesem Geschäfte eintreten.

b) In Rücksicht einer solchen Deputation würde die große Frage entstehen: Ob die hier so nöthige Unpartheylichkeit es zuließe, daß auch solche Stände daran Theil nehmen könnten, welche bey diesen Entschädigungen auf irgend eine Weise mit

*) S. das Hofdekret vom 19. May 1795.

betheiligt sind; oder ob dieselbe nicht aus lauter solchen Reichsmitgliedern bestehen sollte, die bey einer so wichtigen Ausmittelung des Verlustes und Ersatzes weiter kein Interesse haben?

c) So billig es ist, daß bey der Entwerfung eines solchen Plans darauf Rücksicht genommen werde, daß die möglichste Consolidation und Arrondirung dabey mit eintrete, und daher

zuerst dasjenige zu den Entschädigungen genommen werde, was innerhalb, und

zweytens, was zunächst den Landen desjenigen Reichsstands liegt, welcher für den erlittenen Verlust schadlos gehalten werden soll.

so sollte doch auf der andern Seite, auch auf keiner besondern Entschädigung bestanden, noch selbst dieselben gebeten werden dürfen.

d) da durch den zweckmäßigen Entwurf eines solchen Plans, sowohl unendlichen Streitigkeiten vorgebeugt; als auch die Ruhe von Deutschland selbst, sehr gesichert

werden kann; so würde kein Hülfsmittel unbenutzt gelassen werden dürfen, um denselben in seinem vollkommensten und richtigsten Ebenmaaß hinzustellen.

6) Wenn dann nach geschehener höchsten Erwägung, von Seiten der Reichsversammlung, sowohl der vorbemerkte Plan, als das gesammte System der Entschädigungen gesetzlich bestätigt worden; so wird

7) dann diejenige Vollstreckung eintreten müssen, welche sowohl der Reichsverfassung am angemessensten; als auch für den gegenwärtigen Zeitpunkt zugleich am wirksamsten ist.

Ob dieses durch die Kreißhülfe allein; oder durch eine besondere Reichs-Executionsarmee ins Werk zu richten sey, will man dahin gestellt seyn lassen.

) Wird noch überhaupt nöthig seyn, daß, wenn die Religion von etwa 14 Millionen catholischer Einwohner in Deutschland, wovon gegen die Hälfte in den sogenannten Reichslanden angetroffen werden, aufrecht erhalten werden soll, schon gleich jetzt die nöthige Vorsehung gesche-

he, daß für die Zukunft, die Bischöffe und übrige Geistlichkeit, ein ihrer Würde angemessenes Auskommen erhalten, und daß ferner der für jedes Volk so höchstnöthige Religionsunterricht, nicht durch die eintretenden Neuerungen leiden; sondern die Kirchen- und Schulanstalten nach Möglichkeit, und noch vielmehr, durch einen vorzubehaltenden Religionsfond verbessert werden.

9) Endlich dürfte es zu Aufrechthaltung der deutschen Verfassung die unbedingteste Nothwendigkeit seyn:

a) daß die drey geistlichen Kurfürsten, welche auf dem jenseitigen Ufer des Rheins so vieles verlieren, ganz besonders, und selbst noch eher, als die Mitglieder des Fürstencollegii entschädigt werden; indem bey ihrer Erhaltung Deutschland eben so, wie ganz Europa vorzüglich interessirt ist.

b) Daß diejenigen geistlichen Fürsten, deren Vorsorge vorzüglich mit die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in den Reichskreißen anvertrauet ist, vor allen andern erhalten werden, wie z. B.

Münster für Westphalen, Constanz für Schwaben u. s. w. Denn, wer sieht das Präjudicirliche nicht ein, welches sonst für den ganzen katholischen Reichstheil, mittelst einer Veränderung hierunter entstehen könnte.

II) Bey der weitern Ausführung und nähern Regulirunder Entschädigungngen insbesondere, werden folgende Rücksichten zu nehmen seyn.

1) Läßt sich nach den zu Rastadt aufgestellten Grundsätzen, zwar eine gewisse Abtretung und Uebergabe der geistlichen Länder, an die zu entschädigenden Fürsten denken; aber hoffentlich wird hierbey nicht anders, als nach einer bestimmten, festgesetzten Ordnung verfahren werden.

8) Frägt sich's, wenn diese Abtretung eigentlich geschehen soll? Ob, wie wir oben bemerkt, und so wie es vormals bey Magdeburg geschah, die geistlichen Fürsten noch für ihre Lebenszeit Besitzer ihrer Hochstifter bleiben werden; oder ob gleich jetzt ein Zeitpunkt festgesetzt werden wird, binnen welchen jene Uebergabe geschehen muß.

3) Welches wird im letztern Fall die Gränzlinie seyn, zwischen dem, was wirklich an den neuen Besitzer übergeht, und jenem was hingegen den vorigen Besitzern, nach den Grundsätzen des strengsten Rechts, verbleiben muß.

4) Wie wird es mit dem gehalten, was selbst Kayser und Reich, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, nicht dem neuen Besitzer zu irgend einer Entschädigung mit übergeben können, wie z. B. Capitalien, Mobiliarvermögen, Vorräthe und Sammlungen aller Art rc. Auf wie lange Zeit wird der Termin anberaumt werden, binnen welchem dergleichen von den vorigen Besitzern wegzunehmen ist.

5) Da das strenge Recht eben so, als die höchste Billigkeit es erheischt, daß diejenigen, deren Stifter und Pfründen das Schicksal der Säcularisation wirklich trift, für ihre ganze übrige Lebenszeit, nach dem Verhältniß ihrer bisher bezogenen Einkünfte, so wie dieses auch vormals bey dem Westphälischen Frieden geschah, gehörig entschädigt werden; so fragt sich besonders, worauf die, für den bisheri-

gen Besitzer als Fürst, seiner Würde angemessene Summe versichert, und angewiesen werden soll.

6) Wird es nöthig seyn, denen Dohmherren und übrigen Geistlichen nach Maßgabe ihrer bisher bezogenen Einkünfte, eine verhältnißmäßige anständige Pension zuzusichern; damit sie nicht genöthigt sind in den Schoos ihrer Familien zurückzukehren, aus welchen sie vormals, nicht ohne Opfer von ihrer Seite herausgetreten sind, und welches, wie leicht zu erachten ist, zu unzähligen Streitigkeiten Anlaß geben würde.

7) Auch die Räthe und Diener geistlicher Fürsten würden, der Gerechtigkeit gemäß, entweder so viel es thunlich ist, in ihren Stellen bleiben, oder gleichfalls eine gewisse Entschädigung erhalten müssen.

8) Da in den geistlichen Staaten, auch da, wo keine Landstände vorhanden waren, dieselben dennoch, gleichsam durch die Dohmcapitel, repräsentirt wurden; so fragt sichs, sollen die Stiftischen Landesbewohner, diese Wohlthat einer ständischen Verfassungsart nun gänzlich entbehren?

9) Wie wird es mit den Landesverträgen, Reversalen, Assecurationen, Freyheiten und dergleichen, welche in den geistlichen Landen den Wohlstand und die Rechte aller Stände bisher sicherten, überhaupt gehalten werden; wird der neue Besitzer eben so, wie der vormalige, denenselben genauestens nachzukommen verbunden seyn?

10) Eben so in Rücksicht der bisherigen Landesgesetze und Dispositionen, werden dieselben fernerhin die Norm der Handlungen für die Landeseinwohner bleiben?

11) Da bisher die geistlichen Regierungen so gelinde und den Reichsgesetzen gemäß waren, in wiefern werden die neuen Besitzer ebenfalls hierzu verbunden werden können, um das Mißvergnügen und die Unzufriedenheit des Volks nicht in Ausbruch kommen zu lassen?

12) Wie wird es mit dem Religionsverhältniß katholischer Unterthanen werden, welche protestantische Fürsten zu ihren Landesherren bekommen?

13) Was wird überhaupt geschehen müssen, um allem künftigen Zwist, innern Streitigkeiten und Rechtshändeln, wel-

che sonst bis ins Unendliche sich vermehren würden, kräftigst und wirksamst vorzubeugen?

14) Sollte endlich die geistliche Länderübergabe überhaupt **unbedingt**, oder nicht vielmehr mittelst Garantie von Kayser und Reich, unter gewissen, für den vorigen als neuen Besitzer sowohl, als für der letzteren künftige Unterthanen, gleichwohlthätigen Bedingungen geschehen?

Noch manche andere gleich wichtige Haupt- und Nebenpunkte, werden bey der wirklichen Geltendmachung des Entschädigungssystems in Betracht gezogen werden müssen; indessen begnügen Wir uns hier, einstweilen nur die allervorzüglichsten angegeben zu haben.

Was übrigens den oben berührten ersten Hauptpunkt betrifft; so scheint von dem Höchsten Reichsoberhaupte selbst, schon die weise Vorsicht dahin genommen worden zu seyn, daß die Säkularisationen mit aller möglichsten Schonung, und besonders so vorgenommen werden, daß die, jedem Deutschen so theure Verfassung, keine Beeinträchtigung dadurch erleide; indem der Satz aufgestellt worden, daß zu den Entschädigungen von

der untersten Stufe an, heraufwärts fortgeschritten werden solle.

In Gemäßheit dessen würden

1) die gesammten und in Deutschland sowohl an Zahl, als an Vermögen nicht unbeträchtlichen Mediatstifter zur ersten Entschädigung genommen werden. So hart dieses freylich ist; so wird doch dadurch der Verfassung des Reichs selbst, nicht der mindeste Eintrag gethan.

2) Sollen die mehr als 40 Reichs-unmittelbaren Abteyen dazu genommen werden. Da hierdurch für die Verfassung der Verlust nur in 2 Curiatstimmen besteht, und übrigens durch diese Abteyen gewiß mehr, als ein Fürstenthum, oder wenigstens mehr, als alle Forderungen der Grafen auf dem jenseitigen Rheinufer, entschädigt werden können; so würde auch dieses ohne besondere Folgen seyn.

3) Käm es an die gefürsteten Aebte, wie Kempten, Bergtolsgaden, Corwey, Ellwangen ꝛc.

4) Sollten dann vollends diejenigen bekannten Hochstifter, welche schon jenseits des Rheins einen beträchtlichen Theil ihrer

Lande und Einkünfte verloren haben, zu den Entschädigungen genommen werden.

5) Endlich diejenigen, welche in andern großen Territorien gleichsam eingeschlossen sind, wie Freysingen, Passau, Regensburg, Hildesheim ꝛc.

Erst wenn der Betrag von diesen nicht zureicht, ist die Willensmeynung Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät, soll alsdann nach Maßgabe der noch übrigen zu entschädigenden Fürsten, mit gehöriger Rücksicht auf die möglichste Erhaltung des deutschen Staatskörpers, zu den weitern Säkularisationen fortgeschritten werden.

Weiser konnte wirklich bey dem jetzigen Drang der Umstände keine Entschließung von dem höchsten Reichsoberhaupte genommen werden.

Wenn wir nun in statistischer Hinsicht die Summe von demjenigen, was bisher ist ausgeführt worden, zusammennehmen, so zeigt sich augenscheinlich, daß dasjenige, was nach dem klaren Inhalt des Lüneviller Friedens eigentlich zu entschädigen seyn würde, gegen die Masse der geistlichen Lande, diesseits des

Rheins, bey weiten noch nicht zur Hälfte in einiges Verhältniß kommt.

Denn, wenn man nach ziemlich bestimmten Datis *) annimmt, daß die sämmtlichen diesseitigen geistlichen Besitzungen in den verschiedenen Kreisen, von unten hinauf, wie nehmlich das Säkularisationssystem nach der allerhöchsten Willensmeynung eintreten soll, folgendes enthalten:

1) Etliche 70 mittelbare Stifter und über 200 Abteyen, nur an Einkünften in mittlerm Anschlag — □m. — Menschen. 2,500,000 fl.
2) Die diesseitigen etliche 30 unmittelbare Abteyen und Prälaturen 62 □m. 90,000 M. 1,300,000 fl.
3) Die gefürsteten Aebte nebst dem jetzigen Bißthum Fulda 85 □m. 160,000 M. 800,000 fl.
4) Diejenigen Hochstifter am Rhein, welche schon jenseits einen beträchtlichen Theil ihrer Lande und Einkünfte eingebüßt haben 18 □m. 40,000 M. 250,000 fl.

*) Um die statistischen Data weder zu vergrößern, noch zu verkleinern, wie dieses von der Partheylichkeit gewisser Schriftsteller jetzt so häufig geschieht, hat man überall streng die genaust berechnete mittleren Summen angenommen.

5) Die in andern Territorien eingeschlossenen Hochstifter, nebst dem Erzstift Salzburg
265 □m. 410,000 M. 2,400,000 fl.

so beträgt dieses schon eine Summe von
430 □m. 700,000 M. 7,250,000 fl.
wozu von den übrigen Hochstiftern nur noch etwa
40 □m. 300,000 M. nöthig wären
um den oben angegebnen Verlust von
470 □m. 1 Mill. M. und 6 Mill. fl. *)
ganz heraus zu bringen. Im Gegentheil würde an Einkünften hier gar noch 1 ¼ Million fl. übrig seyn.

Rechnet man nun, da von den geistlichen Besitzungen sowohl am Oberrhein, als in Bayern und Niedersachsen, wohl schwerlich, nach dem bisher kund gewordenen System, etwas übrig bleiben wird, daß in den übrigen Kreisen noch folgende Massen von geistlichen Staaten sich befinden, als

*) Von andern wird der Betrag der weltlichen Besitzungen, jenseits des Rheins, so angegeben: 440 □m. 1,090,000 M. 8½ Mill. fl. Die Einkunfte sind aber offenbar hier zu hoch gerechnet.

1) in den Churrheinischen, dießseits des Rheins . .	185 □m.	340,000 M.	1,610,000 fl.
2) in den Fränkischen . .	210 —	590,000 —	2,750,000 .
3) in Schwaben . . .	60 —	100,000 —	500,000 .
4) in Westphalen . . .	385 —	560,000 —	2,900,000 .
so wär der Betrag von diesen	840 —	1,590,000 —	7,760,000 .*)

*) Nimmt man zu diesem Betrag die oben angegebene Summe, was von geistlichen Besitzungen jenseits des Rheins verloren geht; so wie die von dem, was zur Säcularisation vorzüglich bestimmt zu seyn scheint; so ergiebt sich ein Total für sämmt-

wovon, außer 300,000 Menschen und ohngefehr 40 Quadratmeilen Landes, wenig mehr zu einer unpartheyischen Entschädigung abgerechnet werden kann.

Nach diesem Calcul blieben also, bey den selbst aufs weiteste ausgedehnten Säcularisationen, dennoch 800 Quadratmeilen, über 1,200,000 Menschen und mit dem obigen Ueberschuß, gegen 9 Mill. fl. Einkünfte für die geistlichen Staaten übrig.

Ob nun gleich diese Berechnung nur nach allgemeinen statistischen Datis gemacht worden ist; so ergiebt sich doch hieraus das tröstliche Resultat, daß es keine Unmöglichkeit sey, daß außer der Erhaltung von einigen Hochstiftern, besonders auch die hohen Erzstifter, welche jenseits des Rheins so viel verloren haben, gehörig indemnisirt werden können.

liche geistliche Staaten und Mediatstifter von 1590 Quadratmeilen, 2,940,000 Menschen und 19,810,000 fl. Einkünfte, welches mit den neusten statistischen Berechnungen so ziemlich übereinstimmt.

Denn obgleich im den bisher bekannten Friedensinstrument mit keinem Wort irgend einer Entschädigung der geistlichen Kurfürsten gedacht wird; so verstehet sich doch dieses gleichsam von selbst, und das gesamte Reich würde hier durch die kräftigsten und nachdruckvollsten Vorstellungen intercediren müssen; indem die Meynung des Siegers doch ohnmöglich die seyn kann, daß außer dem so beträchtlichen Länderverlust, welchen Deutschland in seinen Gränzen erleidet, auch zugleich seine Verfassung untergraben, und seiner ferneren politischen Existenz der Todesstoß beygebracht werden solle. Zumal, da überdieses jene Entschädigungen mit so wenig Schwierigkeiten bewerkstelligt werden können; indem

1) der hohen Chur Mainz in der Nähe seiner übrigen Erzstiftischen Lande, so mancher wichtige Distrikt als Aequivalent für den erlittnen Verlust zugewendet werden kann.

2) Die Chur von Trier allenfalls auf das Bisthum Augsburg, verbunden mit Kempten und Ellwangen sich übertragen ließ.

3) Endlich auch Cölln durch Münster und Paderborn hinlänglich entschädigt werden könnte; so daß auf die Weise doch die wesentlichste Integrität des Reichs, nehmlich die seiner Staatseinrichtungen, erhalten würde.

Nimmt man nun hinzu, daß auch von den Reichsstädtischen Gebieten wohl einige mit zur Entschädigung angewendet werden dürften, so wird die Hoffnung desto sicherer, daß Deutschland, ohngeachtet seines so großen Verlustes, doch nichts im wesentlichen für seine Verfassung, so wie für die ersten Grundpfeiler derselben zu besorgen habe, und daß folglich bloß von der reifen Erwägung und den weisen Beschlüssen der hohen Reichsversammlung, wo der so wichtige Gegenstand der Entschädigungen weiter verhandelt werden soll, es abhängt, ob dem genau berechneten Interesse von ganz Europa gemäß, Deutschland in seinen dermaligen politisch-publicistischen Verhältnissen bleiben wird; als wodurch zugleich der Erwartung von allen guten Deutschen entsprochen werden würde; oder ob außer den bereits befürchteten, noch andere traurige Verände-

rungen in Unserm Vaterland statt finden sollen.

Da es übrigens wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß außer den Verhandlungen zu Regensburg, das so wichtige Entschädigungssystem, wodurch die künftige Staatsform von Deutschland hergestellt werden soll, unter den Auspicien der größten Cabinete, und nach der Leitung der ausgezeichnetesten Staatsmänner näher angegeben und ausgearbeitet werden dürfte; so läßt sich mit Recht hoffen, daß keine übereilte Zerstückelung und Theilung, die man in wenig Jahren wieder zurück zu nehmen wünschte, hierunter eintreten wird; sondern, daß sowohl Oestreich und Preußen auf der einen Seite, als auch Rußland und Frankreich auf der andern, durch ihren so mächtigen Einfluß alles anwenden werden, daß hierdurch das größere Interesse des Continents zugleich mit befördert, und die von Deutschlands Schicksalen so sehr abhangende Ruhe und Sicherheit von Europa, auf die längste Dauer hergestellt werde.

Baiſ 1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber Deutschlands Verlust und das dabei eintretende Entschädigungssystem

S.l. 1801

J.publ.g. 920,21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562900-5